

„Schüler*innen-Ticket“

Datengrundlage für den Prozessindikator zum Recht auf angemessenen Lebensstandard

Letzter Stand: Juli 2025

Erhebungsmethode

Eigene Recherche, Befragung der zuständigen Landesministerien

Skalierung

Indexwert 1: Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg ist für die gesamte Schulzeit auch oberhalb von Jahrgang 10 landesrechtlich geregelt.

Indexwert 0,66: Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg ist bis Jahrgang 10 landesrechtlich geregelt. Ab Jahrgang 11 können die vollen bzw. reduzierten Kosten für die Beförderung anfallen.

Indexwert 0,33: Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist nur für Grund- und Förderschulen landesrechtlich geregelt.

Indexwert 0: Es gibt keine landesrechtlichen Regelungen zur einkommensunabhängigen Kostenfreiheit.

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist landesrechtlich nicht geregelt.</p> <p>Das Schulgesetz für Baden-Württemberg legt in § 30c Abs. 2 fest: „Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 ein Gebiet für die regionale Schulentwicklung (Raumschaft), auf das sich sein Antrag bezieht und beteiligt die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten; hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung einbezogen werden.“</p>	0



<p>Bayern</p>	<p>In Artikel 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes ist eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis Jahrgang 10 geregelt. Im Anschluss gilt nach Artikel 3 des Gesetzes eine Belastungsgrenze pro Schüler*in von 320 Euro und pro Familie von 490 Euro im Schuljahr.</p> <p>Artikel 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz</p> <p>„(1) Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers (Aufgabenträger). (...)“</p> <p>Artikel 3 Schulwegkostenfreiheitsgesetz:</p> <p>„(2) Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320 Euro pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 Euro pro Familie und Schuljahr übersteigen. Die Belastungsgrenzen sind durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der</p>	<p>0,66</p>
---------------	--	-------------



	<p>Kostenentwicklung anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex für Bayern um mehr als fünf v.H. gestiegen ist; maßgebender Ausgangswert für die Feststellung dieses Anstiegs ist der Indexstand, der bei der letzten Anpassung zu Grunde gelegt wurde. Für die Berechnung der Familienbelastung sind die Gesamtkosten der Beförderung für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler maßgebend, die im gemeinsamen Haushalt der Unterhaltsleistenden leben; dies gilt auch bei einer auswärtigen Unterbringung. Gehört ein Unterhaltsleistender nicht dem gemeinsamen Haushalt an, sind für die Berechnung seiner Familienbelastung nur die Kosten der Beförderung maßgebend, die er zusätzlich aufwendet. Leistungsansprüche nach anderen Vorschriften gegenüber öffentlichen Kostenträgern sind zu berücksichtigen. Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Satz 6 gilt entsprechend, wenn ein Unterhaltsleistender oder eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw. ein in Satz 1 genannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise; der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.“</p>	
--	--	--



Berlin	Seit dem 01. August 2019 gibt es in Berlin ein kostenloses Schülerticket für alle Schüler*innen.	1
Brandenburg	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist landesrechtlich im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) nicht geregelt. Denn die Beförderung von Schüler*innen ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden selbst, ob sie eine Kostenbeteiligung verlangen.</p> <p>§ 112 BbgSchulG</p> <p>„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.</p> <p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr, auch gegenüber den Aufgabenträgern für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr, darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen. Die Schülerbeförderung soll in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.“</p>	0
Bremen	In Bremen regelt die „Richtlinie für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und bestimmter	0,66



	<p>Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen (Fahrkostenrichtlinie“:</p> <p>Fahrtkosten werden bis zur 10. Klasse übernommen (abhängig vom Schulweg). Voraussetzung ist, dass Schülerinnen und Schüler die „(...) nächstgelegene geeignete öffentliche allgemein bildende Schule besuchen oder der besuchten Schule auf Grund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen und Bildungsgängen entgegen dem Elternwunsch zugewiesen wurden.</p>	
Hamburg	<p>Seit September 2024 können in Hamburg wohnhafte Schüler*innen einkommensunabhängig mit dem „kostenlosen Deutschlandticket für Schüler*innen“ den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bundesweit kostenfrei nutzen. Geregelt ist dies in der „Anlage 11 zum Gemeinschaftstarif im Hamburger Verkehrsverbund, Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ (https://www.hvv.de/de/service/fragen-und-antworten/schuelerfahrkarten).</p> <p>Einer gesetzlichen Regelung hierzu bedarf es nicht.</p>	1
Hessen	<p>Nach § 161 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (SchulG HE) gibt es eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis zur Beendigung der Mittelstufe bzw. Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht, d.h. volle bzw. reduzierte Kosten für Eltern oberhalb Jahrgang 10.</p> <p>§ 161 Abs. 2 SchulG HE</p> <p>„(1) Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der</p>	0,66



Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. Abweichend von Satz 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung nach § 139 Abs. 1 und 3, die Fachschulen für Sozialpädagogik ausgenommen, seine Aufgabe ist.

(2) Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für

1. Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, mehr als zwei Kilometer beträgt,

2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer beträgt,

3. Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt.

Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder ein Kind oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, gilt Satz 1 und 2 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Schulweg im Sinne des Abs. 2 ist auch der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des



	<p>Schülers und dem Ort der auswärtigen Unterbringung, wenn der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers den Besuch einer heim- oder anstaltsgebundenen Förderschule erforderlich macht.</p> <p>(4) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten, wenn der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist.</p> <p>(5) Notwendig sind die Beförderungskosten für den Besuch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nach dem siebten Abschnitt des dritten Teils und dem vierten Teil dieses Gesetzes zuständigen Schule, 2. der Schule, der ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder eine Schülerin oder ein Schüler zugewiesen worden ist (§ 143 Abs. 1). Ist der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestattet worden (§ 66), sind die Fahrkosten zu erstatten, die beim Besuch der zuständigen Schule entstanden wären, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Wird für die Beförderung ein Schulbus eingesetzt, sind der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten die Schülertarife eines öffentlichen Verkehrsmittels zugrunde zu legen, 	
--	--	--



	<p>3. der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ohne Schulwechsel zu erreichen; der Entscheidung der Eltern entsprechend gilt dabei als nächstgelegene entweder die Schule, in der der gewählte Bildungsgang der Mittelstufe schulformbezogen, oder diejenige Schule, in der er schulformübergreifend angeboten wird (§ 12 Abs. 3). Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Zu den notwendigen Beförderungskosten gehören auch die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.</p> <p>(7) In außergewöhnlichen Härtefällen können Eltern, Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder Schülerinnen und Schülern auch Zuschüsse zu durch den Schulweg bedingten Beförderungskosten geleistet werden, die der Schulträger nicht als nach Abs. 1 bis 6 notwendig zu tragen hat.</p> <p>(8) Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Eltern, den Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder den Schülerinnen und Schülern nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.</p> <p>(9) Der Träger der Schülerbeförderung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Einverständnis die</p>	
--	--	--



	<p>Befugnis verleihen, die ihm nach diesem Paragraphen obliegenden Verwaltungsaufgaben und die Durchführung von Widerspruchsverfahren im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten. Der Träger der Schülerbeförderung hat den Beleihungsakt dem Kultusministerium anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Beleihung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam, wenn kein späterer Zeitpunkt im Beleihungsakt bestimmt ist. Der oder die Beliehene unterliegt der Aufsicht des Trägers der Schülerbeförderung.</p> <p>(10) Abs. 1 bis 9 gelten auch für Ersatzschulen“</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Nach § 113 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) hat der Schulträger die Aufwendungen für die Beförderung der in ihrem Gebiet wohnenden Schüler*innen über die Dauer der Schulpflicht bis zum Ende der allgemeinbildenden Schule zu tragen.</p> <p>§ 113 SchulG M-V</p> <p>„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.</p> <p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Beruflichen Gymnasiums, 2. des Berufsvorbereitungsjahres und 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, 	<p>1</p>



	<p>eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die eine in öffentlicher Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen.</p> <p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens gemäß § 39 anschließen.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch über deren Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3, wenn Schülerinnen und Schüler</p> <p>1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 in den überregionalen Förderklassen beschult werden; bei Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 ist darüber hinaus als nächstgelegene Schule auch das Sportgymnasium anzusehen, an dessen Standort sich das Landesleistungszentrum der von der Schülerin oder dem Schüler ausgeübten Sportart befindet,</p>	
--	---	--



	<p>2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,</p> <p>3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 einer anderen Schule zugewiesen wurden oder</p> <p>4. das besondere schulische Angebot des Erwerbs der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.</p> <p>(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.“</p>	
Niedersachsen	<p>Nach § 114 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis Jahrgang 10, d.h. volle bzw. reduzierte Kosten für Eltern oberhalb Jahrgang 10.</p> <p>§ 114 Abs. 1 NSchG</p> <p>„Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.² Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <p>1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,</p> <p>2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,</p>	0,66



	<p>3. der Berufseinstiegsschule,</p> <p>4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I Realschulabschluss - besuchen,</p> <p>unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.“</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>Es besteht eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg (weitestgehend) auch oberhalb Jahrgang 10. Die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) legt in § 4 Abs. 1 fest, dass der Schulträger der besuchten Schule die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schüler*innen übernimmt.</p> <p>§ 4 Abs. 1 SchfkVO</p> <p>„Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.“</p>	1
Rheinland-Pfalz	<p>Nach § 69 Abs. 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG RP) gibt es eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis Jahrgang 10, d.h. volle bzw. reduzierte Kosten für Eltern oberhalb Jahrgang 10.</p> <p>§ 69 SchulG RP</p> <p>„Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und</p>	0,66



	<p>Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Beförderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu der nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform, 2. zu der nächstgelegenen Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen, der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, und der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben wird, sowie 3. von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu der nach § 59 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Schule. Wird eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Beförderungskosten“ <p>In § 69 Abs. 8 SchulG RP ist für oberhalb des 10. Jahrganges geregelt:</p> <p>„(8) Für Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, 2. in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie 3. der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 3 getroffenen Regelungen entsprechend. Voraussetzung ist, dass eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen 	
--	---	--



	<p>Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt. Es soll ein angemessener Eigenanteil erhoben werden. Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen I und II gelten die für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schülerbeförderung bis zu der Schule gewährleistet wird, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 62 Abs. 3); das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.“</p>	
Saarland	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist im Schulordnungsgesetz (SchulO) nur für Grund- und Förderschulen landesrechtlich geregelt.</p> <p>§ 45 Abs. 3 SchulO</p> <p>„Die Schulträger übernehmen ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalkosten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nicht Lehrer oder Lehrhilfskräfte sind, und ihrer Hinterbliebenen (Verwaltungspersonal, Hausmeister, Reinigungspersonal), 2. die Reisekosten der Lehrer und Lehrhilfskräfte für Reisen im Auftrag des Schulträgers, 3. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch der Grundschule und den Pflichtbesuch des Schulkindergartens entstehen, 	0,33



	<p>4. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Schulen für Behinderte entstehen,</p> <p>5. die infolge der Behinderung eines Schülers, der eine Schule der Regelform besucht, entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung.“</p>	
Sachsen	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist landesrechtlich nicht geregelt.</p> <p>Ergänzung der Recherche (Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus):</p> <p>Zum 1. August 2021 wurde in allen sächsischen Verkehrsverbänden das Bildungsticket eingeführt. Zum monatlichen Abo-Preis von 15 Euro gibt es ein Angebot für Schülerinnen und Schüler an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SächsSchulG, die keine duale Ausbildung absolvieren (s. § 1 Abs. 1a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr von 16 (ÖPNVFinAusG)). Damit wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für diese Zielgruppe kostengünstiger. Dieses Angebot ist für einen Verbundraum gültig. Kinder und Jugendliche können dieses Ticket nicht nur für den Schulweg, sondern auch in der Freizeit und den Ferien nutzen.</p>	0
Sachsen-Anhalt	<p>Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (SchulG LSA) ist eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg ist bis Jahrgang 10 geregelt. Ab Jahrgang 11 können die vollen bzw. reduzierten Kosten für die Beförderung anfallen.</p> <p>§ 71 Abs. 2 SchulG LSA</p> <p>„Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p>	0,66



	<p>1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,</p> <p>2. des Berufsvorbereitungsjahres und</p> <p>3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,</p> <p>unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.“</p> <p>Oberhalb von Klasse 10 wird nach § 71 Abs. 4a ein Eigenanteil von 100 Euro erhoben.</p>	
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist nicht im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG SH) geregelt.</p> <p>§ 114 SchulG SH</p> <p>„(1) Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Hiervon abweichend sind die Kreise Träger der Schülerbeförderung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben und eine öffentliche Schule der in Satz 1 genannten Schularten außerhalb der Kreise besuchen, 2. Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen, die in ihrem Gebiet liegen, 3. Fälle, in denen der Kreis die Trägerschaft an sich zieht, weil sonst ein Parallelverkehr von Schulbussen entstehen würde. 	<p>0</p>



	<p>Die Unterstützungspflicht der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler nach § 50 gilt auch zu Gunsten des Trägers der Schülerbeförderung.</p> <p>(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung kann vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung).</p> <p>(3) Die notwendigen Kosten nach Absatz 2 tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderten Schülers erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 oder 111 beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Gemeinde der Wohnung nichts anderes vereinbart wird. Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 eine Schule außerhalb des Landes besucht wird, trägt der Kreis die vollen Kosten.“</p> <p>Präzisierung der Recherche (Antwort des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur):</p> <p>Die Schülerbeförderung ist gemäß § 114 SchulG SH Aufgabe der Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Hiervon abweichend ist in einigen Fällen unmittelbar der Kreis Träger der Schülerbeförderung. Für die Durchführung und Organisation dieser Aufgabe</p>	
--	---	--



	<p>sind die Schulträger beziehungsweise die Kreise eigenverantwortlich zuständig.</p> <p>Von den Regelungen zur Schülerbeförderung sind nicht alle Schülerinnen und Schüler erfasst. So werden für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und für diejenigen in den kreisfreien Städten keine entsprechenden Leistungen gewährt. Auch für den Besuch berufsbildender Schulen ist keine Schülerbeförderung vorgesehen.</p> <p>Die weiteren Voraussetzungen für die Schülerbeförderung regeln die jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen der Kreise.</p>	
Thüringen	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg (weitestgehend) auch oberhalb Jahrgang 10 ist im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) geregelt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 und 3 ThürSchFG</p> <p>„(2) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs, 2. des beruflichen Gymnasiums, 3. des Berufsvorbereitungsjahres, 4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. <p>Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden.</p> <p>(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen</p>	1



	<p>Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung. Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie zur Höhe der Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.“</p>	
--	---	--

